

Ansprechpartner im Arbeitsschutz

Folgende Ansprechpartner haben den Auftrag, Sie in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen und zu beraten:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- Ihre Berufsgenossenschaft
- Die für Ihren Betrieb zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Jeder Unternehmer muss dafür sorgen, dass sein Betrieb betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut wird. Das schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz vor.

Wie diese Betreuung konkret im Betrieb umgesetzt wird, regeln die Berufsgenossenschaften für die ihnen angeschlossenen Betriebe in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

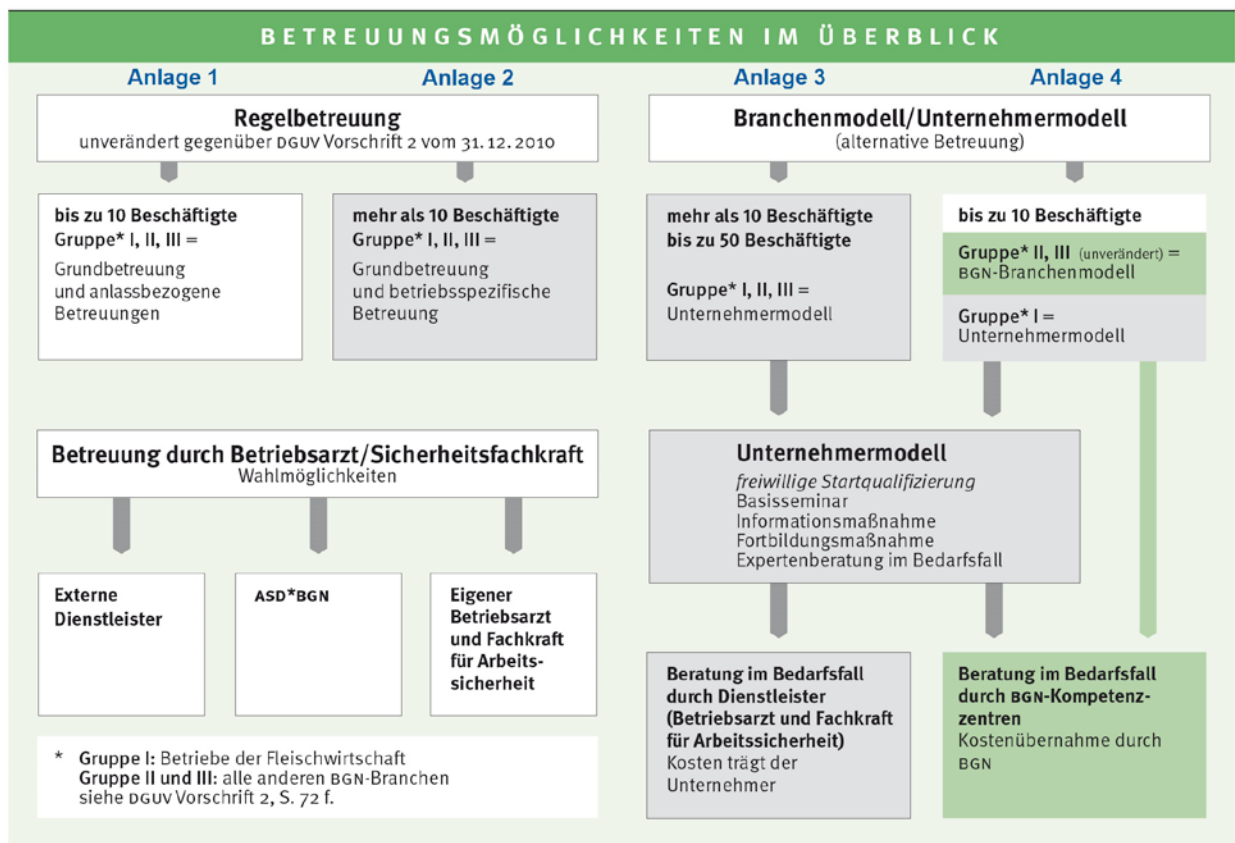
(DGUV Vorschrift 2). Diese Vorschrift gilt für alle Betriebe. Es besteht also eine gesetzliche Betreuungspflicht.

Die Art und der Umfang der notwendigen Betreuung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der im Betrieb tätigen Beschäftigten. Dabei wird im Kleinst- und Kleinbetriebsbereich unterschieden zwischen Betrieben mit

- bis zu 10 Beschäftigten (bzw. weniger als insgesamt 16.000* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr) und
- mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (bzw. mehr als 16.000* und weniger als insgesamt 80.000* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr)

* zu Grunde gelegt wird der aktuelle Arbeitnehmerrichtwert

Eine Übersicht zu den Betreuungsmöglichkeiten finden Sie nachfolgend.



Schriftwechsel mit der Berufsgenossenschaft

Schriftwechsel führen Sie mit folgenden Abteilungen:

Geschäftsbereich Prävention	Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag
Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 3517 Telefax: 0800 197755 316 721 E-Mail: praevention@bgn.de	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1581 Telefax: 0800 197755 313 233 E-Mail: beitrag@bgn.de
Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst (ASD*BGN)	Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag für den Bereich Fleischwirtschaft der BGN
Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 2678 Telefax: 0800 197755 317 111 E-Mail: asd@bgn.de	Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 245 Telefax: 0800 197755 313 239 E-Mail: bv.mainz@bgn.de

Geschäftsbereich Prävention Außenstellen

TAD = Technischer Aufsichtsdienst GS = Gesundheitsschutz	
Dortmund Karl-Marx Straße 24 44141 Dortmund Telefon: TAD 0231 17634-5601	TAD Fax: 0800 1977553-16230 E-Mail: praevention-dortmund@bgn.de
Dresden Wiener Str. 132 A 01219 Dresden Telefon: TAD 0351 87731-0 GS 0351 87727-0	TAD Fax: 0800 1977553-16270 E-Mail: praevention-dresden@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
Erfurt Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: TAD 0361 4391-4821 GS 0361 4391-4801	TAD Fax: 0800 1977553-16260 E-Mail: praevention-erfurt@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
Germering Streiflacher Str. 5a 82110 Germering (bei München) Telefon: TAD 089 89466-5980/-81 GS 089 89466-5820	TAD Fax: 0800 1977553-16210 E-Mail: praevention-germering@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16310 E-Mail: gs_praevention_germering@bgn.de
Hamburg Schwarzenbergstr. 21 21073 Hamburg Telefon: TAD 040 3202739-110	TAD Fax: 0800 1977553-16200 E-Mail: praevention-hamburg@bgn.de

TAD = Technischer Aufsichtsdienst | GS = Gesundheitsschutz

Hannover Tiergartenstr. 109–111 30559 Hannover Telefon: TAD 0511 23560-5420 GS 0511 23560-5400	TAD Fax: 0800 1977553-16240 E-Mail: praevention-hannover@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16340 E-Mail: gs_praevention_hannover@bgn.de
Kamen-Heeren Südfeld 1a 59174 Kamen-Heeren Telefon: GS 02307 92488-40	GS Fax: 0800 1977553-16330 E-Mail: gs_praevention_kamen-heeren@bgn.de
Mainz Lortzingstr. 2 55127 Mainz Telefon: TAD 06131 785-384 /-644 GS 06131 785-297	TAD Fax: 0800 1977553-16820 E-Mail: praevention-mainz@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16380 E-Mail: gs_praevention_mainz@bgn.de
Mannheim Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: TAD 0621 4456-3422 GS 0621 4456-3195	TAD Fax: 0800 1977553-16721 E-Mail: pm-dok-praevention@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16300 E-Mail: gs_praevention_mannheim@bgn.de
Nürnberg Passauer Str. 7 90480 Nürnberg Telefon: TAD 0911 40079-0	TAD Fax: 0800 1977553-16280 E-Mail: praevention-nuernberg@bgn.de
Potsdam Eleonore-Prochaska-Str. 11 14480 Potsdam-Drewitz Telefon: TAD 0331 64958-0 GS 0331 64958-41	TAD Fax: 0800 1977553-16250 E-Mail: praevention-potsdam@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16350 E-Mail: gs_praevention_potsdam@bgn.de

Die **Unfallmeldungen und Zuschriften in Unfallsachen** sind unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltung zu richten.

Zuständig ist die Bezirksverwaltung, in deren Bereich der Verletzte zum Unfallzeitpunkt gewohnt hat.

Eine Ausnahme gilt für Verletzte fleischwirtschaftlicher Betriebe.

Hier ist für das gesamte Bundesgebiet die Zuständigkeit der Bezirksverwaltung Mainz gegeben.

Es sind zuständig für Versicherungsfälle aus:

Bundesland	Bezirksverwaltung Berlin
Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem nördlichen Teil von Sachsen-Anhalt	Fregestraße 44 12161 Berlin Telefon: Telefon: 030 85105 0 Telefax: 0800 1977553 19500 E-Mail: bv.berlin@bgn.de

Vordrucke

In diesem Abschnitt haben wir eine Reihe von Vordrucken zu verschiedenen Themen im Arbeitsschutz zusammengestellt. Diese sollen Ihnen die Arbeit erleichtern und Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Unternehmerpflichten unterstützen. Die im Folgenden aufgeführten, sowie weitere Praxishilfen, wie z. B. Betriebsanweisungen für den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und bestimmten Tätigkeiten, Prüfbescheinigungen für Flüssiggas, u. a. finden Sie auch auf der beigelegten BGN-DVD unter der Rubrik Praxishilfen.

Formulare

(I) Innerbetriebliche Organisation

1. Unterweisungsnachweis zum Arbeitsschutz
2. Unterweisungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz
3. Mitarbeiterinformation zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
4. Arbeitsschutzvereinbarung bei Arbeitnehmerüberlassung
5. Übertragung von Unternehmerpflichten (2 Alternativen)
6. Aushang zur Bekanntmachung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes
7. An-, Ab-, Ummeldung von Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragten

(II) Unfall, Berufskrankheit, Notfall

8. Brandschutzordnung Teil A (Alarmplan)
9. Unfallanzeige + Erläuterungen
10. Berufskrankheitenanzeige + Erläuterungen
11. Meldeblock Erste Hilfe

(III) Gefahrstoffe / Hautschutz

12. Hautschutzplan
13. Gefahrstoff-Verzeichnis
14. Gefahrstoff-Erfassungsbogen zur Erstellung von Betriebsanweisungen durch die BGN
15. Musterbrief zur Anforderung des Sicherheitsdatenblattes an den Hersteller

(IV) Diverse Themen

16. Fahrsicherheitstraining (Anforderung von Trainingskarten)
17. Kraftstoffsparendes Fahren (Anforderung von Gutscheinen für Trainings)

Bestätigung der Pflichtenübertragung

nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,2,3 oder 4 des Arbeitsschutzgesetzes*

Nach Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ sind neben dem Unternehmer selbst auch verantwortliche Personen für die Teilnahme am Unternehmermodell berechtigt, denen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 des Arbeitsschutzgesetzes die Pflichten des Arbeitsschutzes übertragen worden sind und gewährleistet ist, dass sie Entscheidungsgewalt hinsichtlich des Bedarfs an externer Betreuung haben.

Herr/Frau _____ geb. am _____ ist der/die ausdrücklich und mit Entscheidungskompetenz beauftragte Vertreter/in hinsichtlich des Arbeitsschutzes für unseren Betrieb.

(Firmenstempel, Datum, Unterschrift)

Firma/Unternehmen

***§ 13 Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse

Bestätigung der Pflichtenübertragung

nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,2,3 oder 4 des Arbeitsschutzgesetzes*

Nach Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ sind neben dem Unternehmer selbst auch verantwortliche Personen für die Teilnahme am Branchenmodell berechtigt, denen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 des Arbeitsschutzgesetzes die Pflichten des Arbeitsschutzes übertragen worden sind und gewährleistet ist, dass sie Entscheidungsgewalt hinsichtlich des Bedarfs an externer Betreuung haben.

Herr/Frau _____ geb. am _____ ist der/die ausdrücklich und mit Entscheidungskompetenz beauftragte Vertreter/in hinsichtlich des Arbeitsschutzes für unseren Betrieb.

(Firmenstempel, Datum, Unterschrift)

Firma/Unternehmen

***§ 13 Verantwortliche Personen**

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse

Altbestände jetzt umkennzeichnen?

GHS im Betrieb – die neue TRGS 201 schafft Klarheit

Seit 1. Juni 2017 dürfen nur noch Chemikalien verkauft werden, die nach dem Global Harmonisierten System (GHS) eingestuft und gekennzeichnet sind. Immer wieder taucht in Betrieben die Frage auf, wie sie mit ihren Altbeständen verfahren sollen. Müssen Behälter mit alter Kennzeichnung umgekennzeichnet werden? Es gibt Fälle, in denen es notwendig ist.



VON DR. ELKE TÖLLNER

[Dr. Elke Töllner ist Mitarbeiterin der BGN-Prävention in der Abteilung „Zentrale Anlagenberatung/ Internationale Verbindungen“ und GHS-Fachberaterin.]

[Mehr Infos im BGN-Portal „Wissen kompakt: GHS – Kennzeichnung von Chemikalien“: <http://ghs.portal.bgn.de>]

Im Handel sind sie verschwunden, weil ihr Verkauf nicht mehr erlaubt ist, in den Betrieben sind sie aber noch vorhanden: Chemikalien mit alter Gefahrstoffkennzeichnung. Wie Betriebe mit diesen Altbeständen verfahren müssen, erläutert die neue TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“. Darin heißt es: „Das Umetikettieren von der alten Kennzeichnung nach EG-Richtlinien auf die neue Kennzeichnung nach CLP-Verordnung ist nicht notwendig, wenn sich keine zusätzlichen relevanten Sicherheitsinformationen ergeben haben. Dies gilt insbesondere für

- Originalgebinde,
- Rückstellmuster,
- Laborpräparate oder
- selten benötigte Chemikalien im Lager.

Eine neue Kennzeichnung ist notwendig, wenn das Etikett nicht mehr lesbar ist oder sich die Einstufung aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat.“

Nicht umetikettieren: Stoff ohne neue Sicherheitsinformationen

Ethanol ist ein Beispiel für einen Stoff ohne neue Sicherheitsinformationen. Wenn im Unternehmen noch Gebinde mit alter Kennzeichnung verwendet werden, muss diese noch bekannt und Thema in

der Unterweisung sein. Eine Betriebsanweisung mit alten Gefahrenhinweisen und Symbolen kann weiterverwendet werden. Auch die Angaben zur Einstufung im Gefahrstoffverzeichnis (Kennbuchstabe und R-Sätze, bei Ethanol: F, R11) können stehen bleiben. Welche Angaben im Gefahrstoffverzeichnis zur Einstufung nach GHS gehören, ist am Beispiel von Methanol im BGN-Portal „Wissen kompakt: GHS – Kennzeichnung von Chemikalien“ erläutert (siehe Randspalte).

Umetikettieren: Stoff mit zusätzlichen neuen Sicherheitsinformationen

Bei Salpetersäure mit Konzentrationen über 13 % haben sich die Einstufung und Kennzeichnung aufgrund neuer Erkenntnisse verändert. Deshalb muss umetikettiert werden (siehe Kasten rechts). Außerdem: Das Gefahrstoffverzeichnis und die innerbetriebliche Kennzeichnung müssen angepasst, die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisung aktualisiert werden. Außerdem muss neu unterwiesen werden.



GEÄNDERTE EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG VON SALPETERSÄURE (HNO₃)

Konzentration c an HNO ₃	Einstufung GHS	Piktogramme früher	Piktogramme jetzt
c ≤ 13 %	Keine Toxizitätseinstufung		
13 % < c ≤ 26 %	Akute Toxizität Kategorie 4, H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen		
c > 26 %*	Akute Toxizität Kategorie 3, H331 Giftig beim Einatmen		

* Über 65 % wird Salpetersäure zusätzlich als „oxidierende Flüssigkeit“ gekennzeichnet.

Oberhalb einer Konzentration von 26 % ist Salpetersäure als „akut toxisch, Kategorie 3“ eingestuft. Die Gefahrstoffverordnung verlangt bei der Lagerung, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben (Verschlussregelung). Zusätzlich ändert sich die Lagerklasse und mengenabhängig gelten weitere gesetzliche Anforderungen.

Handlungsbedarf bei Unstimmigkeiten in Einstufung oder Kennzeichnung

Neu ist die Forderung in der TRGS, dass Arbeitgeber beschaffte Stoffe und Gemische selbst einstufen und kennzeichnen müssen, wenn sie Anhaltspunkte für eine unzureichende Einstufung oder Kennzeichnung haben. Das können Unterschiede zwischen der Kennzeichnung auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt sein. Es können auch voneinander abweichende Einstufungen und Kennzeichnungen verschiedener Lieferanten des gleichen Pro-

dukts sein. In den Anhängen der TRGS 201 erhalten Betriebe Hinweise zur Überprüfung einer Einstufung und Kennzeichnung. Außerdem finden sie dort ein vereinfachtes Verfahren, mit dem sie eine Einstufung und Kennzeichnung vornehmen können.

Wichtig ist, dass alle im Betrieb verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar und die Schutzmaßnahmen auf die gefährlichen Eigenschaften abgestimmt sind. Die Kennzeichnung nach GHS soll bevorzugt angewendet werden. In den Betrieben wird die alte Kennzeichnung noch eine Weile präsent sein. Eine gleichzeitige Kennzeichnung eines Gebindes mit orangefarbenen Gefahrstoffsymbolen und neuen Piktogrammen ist nicht zulässig. []

[Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) konkretisieren Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. Bei Einhaltung der TRGS kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt.]

Prämienverfahren

Zum 1. 1. 2014 hat die BGN für alle Branchen ein Prämienverfahren eingeführt.

Prämienverfahren bedeutet: Unternehmen, die im Arbeitsschutz mehr machen, als gesetzlich vorgeschrieben ist, werden künftig dafür belohnt. Mit einer Geldprämie der BGN. Sie liegt je nach Betriebsgröße zwischen 100 € und 100.000 €.

Unternehmen, die gut im Arbeitsschutz sind, haben nachweislich weniger Arbeitsunfälle und somit weniger unfallbedingte Ausfälle. Sie haben weniger Fälle mit Verdacht auf eine Berufskrankheit. Ihre Beschäftigten sind leistungsfähiger und arbeiten motivierter.

Damit die Unternehmen wissen, was sie konkret mehr tun können, hat die BGN Extra-Maßnahmen in Branchenfragebögen zusammengestellt.

Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die aufgrund von BGN-Erfahrungen nachweislich die betrieblichen Arbeitsbedingungen und Arbeitsergebnisse in der jeweiligen Branche verbessern.

Das heißt: Die aufgeführten Maßnahmen sind bereits gelebte Praxis, und nicht alle Unternehmen müssen bei null anfangen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil der im jeweiligen Branchenfragebogen aufgeführten Maßnahmen umsetzen.

Dazu hat Ihr Unternehmen jeweils ein Kalenderjahr Zeit. Jede umgesetzte Maßnahme bringt Punkte (2, 4, 6, 8 oder 10 Punkte).

Erreichen Sie 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl (ohne Bonusblock), zahlt die BGN Ihnen pro Vollbeschäftigtem (Arbeitnehmerrichtwert) 25 € Prämie aus. Die Punkte aus dem Bonusblock können zur Erreichung dieser Grenze herangezogen werden.

Prämie = Anzahl Vollbeschäftigte x 25 €

Eine Infoversion der Prämienbögen finden Sie zu Beginn jedes Jahres im Internet unter www.bgn.de, Shortlink 1386 oder im Extranet der BGN.

Die Originalbögen zum Ausfüllen für das Prämienverfahren 2018 können Sie ab dem 01.10.2018 anfordern über

- Internet: www.bgn.de, Shortlink 1386
- E-Mail: Prämienverfahren@bgn.de
- Hotline: 0621-4456-3636

Sobald Ihr Originalbogen in Mannheim schriftlich oder elektronisch eingegangen (Stichtag: 31.03.) und das Ergebnis positiv bewertet wurde, erhalten Sie von uns bei Eingang des Bogens über den Postweg ein Anschreiben, in dem wir um die Übermittlung einer aktuellen Kontoverbindung bitten. Bei Bearbeitung im Extranet erfolgt die Eingabe der Kontoverbindung elektronisch. Wir überweisen Ihnen anschließend die Ihnen zustehende Prämie. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen. Bei falschen Angaben wird die Prämie aberkannt und das Geld muss zurückgezahlt werden.

Dieser Abschnitt soll dazu dienen Sie über das Prämienverfahren zu informieren und Ihnen die Dokumentation aller Belege im Zusammenhang mit dem Prämienverfahren, wie die Dokumentationen Ihrer Maßnahmen, Bescheinigungen über Kurse, Seminare usw. und Zertifikate zu erleichtern. Damit Sie bei einer Überprüfung alle Nachweise schnell und vollständig zur Hand haben, können Sie diese in diesem Abschnitt abheften.